

Abschrift

Generalstaatsanwaltschaft Hamm



Generalstaatsanwaltschaft Hamm Postfach 15 71 59005 Hamm

Herrn Vorsitzenden
des 4. Strafsenats
des Oberlandesgerichts
hier

Eingegangen

25. FEB. 2022

Strate und Ventzke
Rechtsanwälte

Datum: 11.02.2022

Seite 1 von 8

Aktenzeichen

3 Ws 124/22

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02381 272-[REDACTED]

Eilt! Strafhaft!

Strafsache gegen Georgios Spirou
zurzeit in dieser Sache in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt
Bielefeld-Brackwede I
wegen Mordes

2 Ks 9/21 LG Münster

30 Js 460/21 StA Münster

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate in Hamburg

(Beiordnung Bl. 1297 Bd. VI d. A.)

Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts
Münster vom 06.01.2022

Weiterer Vorgang dort unter III-4 Ws 95/21

Anlagen

- 10 Bände Strafakten
- 1 Datenträger e-Akte (Bd. VIII anliegend)
- 1 Urteilsband
- 1 Protokollband
- 1 Band Lichtbildmappe
- 1 Presseheft
- 1 Band Rechtsanwaltskosten
- 1 Sonderheft Besuchserlaubnisse
- 1 Heft „Renate G. [REDACTED]“
- 1 Sonderheft TKU Anträge und Beschlüsse
- 1 Sonderheft Bankanfragen
- 1 Sonderheft Lichtbildmappe Ablichtungen
- 1 Sonderheft IT-Auswertung Navi
- 1 Sonderheft Nachgänge
- 1 Sonderband Revisionsbegründungen
- 2 Stehordner Ordner Kontoumsätze

Hausanschrift:

Heßlerstraße 53

59065 Hamm

Telefon: 02381 272-0

Telefax: 02381 272-403

www.gsta-hamm.nrw.de

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)

IBAN: DE93 3005 0000 0004

1000 46

BIC: WELADED



3 Mehrfertigungen dieser Stellungnahme

Seite 2 von 8

Die Vorgänge übersende ich mit dem Antrag,

die sofortige Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

I.

Das Landgericht Bielefeld hat den Beschwerdeführer mit Urteil vom 19.05.2017 – 10 Ks 1/17 - wegen Mordes an seiner Ehefrau Tanja Spirou, geborene G■■■■, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (Bl. 1 ff. d. Urteilsbandes). Das Urteil ist seit dem 22.02.2018 rechtskräftig (Bl. 1 d. Urteilsbandes).

Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Strafhaft in vorliegender Sache.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 24.11.2020 (Bl. 1667 ff. Bd. VIII d. A.) hat der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und den Antrag zugleich begründet. Zugleich hat er beantragt, die Vollstreckung zu unterbrechen.

Mit Beschluss vom 14.04.2021 (Bl. 1875 ff. Bd. VIII d. A.) hat das Landgericht Münster - 2 Ks 4/21 - den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 22.04.2021 sofortige Beschwerde eingelegt, die er mit weiterem Schriftsatz vom 31.05.2021 (Bl. 1912 ff. Bd. VIII d. A.) begründet hat.

Mit Beschluss vom 14.10.2021 – III-4 Ws 95/21 – hat der Senat die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet verworfen (Bl. 2039-2041R Bd. IX d. A.).

Mit - während des laufenden Beschwerdeverfahrens - an das Landgericht Münster gerichtetem Schriftsatz seines Verteidigers vom 15.06.2021 (Bl. 2 ff., 16 ff. Bd. X d. A.) hat der Beschwerdeführer erneut die



Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und diesen Antrag zugleich begründet.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat mit Verfügung vom 29.07.2021 (Bl. 123 ff. Bd. X d. A.) beantragt, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zu verwerfen.

Mit Beschluss vom 06.01.2022 (Bl. 196 ff. Bd. X d. A.) hat das Landgericht Münster – 2 Ks 9/21 – den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen.

Gegen diesen, dem Verteidiger des Beschwerdeführers auf Anordnung der Vorsitzenden vom selben Tag (Bl. 211 Bd. X d. A.) am 13.01.2022 zugestellten (Bl. 213 Bd. X d. A.) Beschluss hat der Beschwerdeführer mit bei dem Landgericht Münster am 13.01.2022 eingegangenem (Bl. 212 Bd. X d. A.) Telefax-Schriftsatz seines Verteidigers vom selben Tag (Bl. 212 Bd. X d. A.) sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers ist gemäß §§ 372, 311 Abs. 2 StPO statthaft, form- und fristgerecht angebracht worden und somit zulässig.

Das Rechtsmittel hat indes in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht Münster hat erneut zu Recht die vorgebrachten neuen Beweismittel nicht für geeignet angesehen, das bisherige Beweisergebnis zu erschüttern.

Zur Beseitigung von Fehlentscheidungen lassen die §§ 359 ff. StPO in engen Grenzen die Durchbrechung der Rechtskraft von Strafurteilen zu (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl., vor § 359 Rn 1).

Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten u.a. dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen u.a. die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.



Tatsachen oder Beweismittel müssen dabei neu sein. Nur für bereits bekannte Tatsachen müssen neue Beweismittel, für neue Tatsachen können auch die früher benutzten Beweismittel beigebracht werden (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl., § 359 Rn. 29 m.w.N.).

Tatsachen sind dann neu, wenn sie dem erkennenden Gericht bei der Urteilsberatung nicht bekannt waren und von diesem daher bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten. Ob der Verurteilte sie gekannt hat, ist unerheblich. Sie sind selbst dann neu, wenn er sie absichtlich zurückgehalten hat oder sie bereits früher hätte beibringen können. Gleichgültig ist auch, ob die Tatsachen, z.B. weil sie sich aus den Akten ergaben, in der Hauptverhandlung hätten zur Sprache gebracht werden können. Denn neu ist grundsätzlich alles, was der Überzeugungsbildung des Gerichts nicht zugrundegelegt worden ist, auch wenn dies möglich gewesen wäre. Lediglich die in der Hauptverhandlung erörterten Tatsachen sind niemals neu, auch wenn das Gericht sie bei der Entscheidung nicht berücksichtigt hat, z.B. weil es den Inhalt einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigengutachtens übersehen oder missverstanden hat (zu vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 -, juris). Einer Tatsache fehlt nicht schon deshalb die Neuheit, weil ihr Gegenteil im Urteil festgestellt ist. Jedoch bedingt die Bekanntheit einer Tatsache regelmäßig die Bekanntheit auch ihres Gegenteils, soweit sich das Gericht denknötwendig mit dem Gegenteil befasst hat (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl., § 359 Rn. 31 m.w.N.).

Neue Beweismittel sind solche, deren sich das erkennende Gericht nicht bedient hat; den unbekanntem stehen die unbenutzten Beweismittel gleich. Zeugen sind neue Beweismittel, wenn sie in der Hauptverhandlung nicht oder nur zu anderen Beweistatsachen gehört worden sind (zu vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 -, juris).

Sachverständige sind dabei nur unter eingeschränkten Voraussetzungen neue Beweismittel. Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Beschwerdeführer behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Fachgebiet als der frühere Sachverständige angehört und über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind. Selbst bestehende größere Sachkunde genügt alleine



nicht (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl., § 359 Rn. 34 f. m.w.N.; OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 -, juris).

Seite 5 von 8

Sachverständige sind indes neue Beweismittel, wenn die bisherigen Urteilsfeststellungen keinen Anlass zu sachkundiger Beurteilung gegeben hatten. Ein Sachverständiger ist überdies ein neues Beweismittel, wenn zugleich als neue Tatsache behauptet wird, der neue Sachverständige werde sein Gutachten aufgrund anderer Anknüpfungstatsachen oder mit einem anderen Erfahrungswissen erstatten, etwa weil der frühere Sachverständige von unzutreffenden oder unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist oder weil sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert haben (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 64. Aufl., § 359 Rn. 35; OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 -, juris).

Die neuen Tatsachen und Beweismittel müssen darüber hinaus geeignet sein, die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten Rechtsfolgen herbeizuführen. Das Gericht nimmt dabei eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung vor. Es unterstellt zwar grundsätzlich, dass die in dem Wiederaufnahmeantrag behaupteten Tatsachen richtig sind und dass die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden. Jedoch ist eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung in gewissen Grenzen zulässig und geboten. Die Grundsätze des § 244 Abs. 3 StPO sind nicht maßgebend. Vielmehr hat das Gericht die Beweiskraft der beigebrachten Beweismittel zu werten, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist (zu vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 -, juris; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 368 Rn. 9). Somit ist Voraussetzung für die Eignung im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, dass die beigebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel schlüssig und imstande sind, den Schuldspruch zu erschüttern. Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen geeignet sein, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht zu begründen. Denn erst dann, wenn eine gedankliche Einfügung der als richtig zu unterstellenden Tatsachen in die Urteilsgründe die den Schuldspruch tragenden Feststellungen ernstlich erschüttern, kommt eine Wiederaufnahme in Betracht (zu vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 -, juris; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 368 Rn. 10).



Im Rahmen der Eignungsprüfung der §§ 359 Nr. 5, 368 Abs. 1 StPO müssen danach zwar keine Tatsachen zur vollen Überzeugung des Gerichts bewiesen werden. Es handelt sich um eine Wahrscheinlichkeitsprognose, die nach Wertungsgesichtspunkten zutreffen und bei der im Wege einer hypothetischen Schlüssigkeitsprüfung zu fragen ist, ob das Urteil unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen und Beweise anders ausgefallen wäre. Ein Wiederaufnahmevorbringen ist indes lediglich dann erheblich, wenn aufgrund der neuen Tatsachen und Beweise eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass die den Schuldspruch tragenden Feststellungen erschüttert werden. Dies muss nicht sicher, aber genügend wahrscheinlich sein. Davon ist nur auszugehen, wenn ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen, wobei vom Standpunkt des erkennenden Gerichts im Freibeweis zu prüfen ist, ob das Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre (zu vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 -, juris).

Wie das Landgericht Münster zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich zwar bei dem angeführten Beweismittel, dem beigebrachten Gutachten des Sachverständigen Coenen vom 10.10.2020, um ein neues Beweismittel. Dieses lag dem Landgericht Bielefeld bei Urteilsfindung am 19.05.2017 mit Blick auf das Erstellungsdatum des Gutachtens ersichtlich nicht vor.

Das neue Beweismittel ist insbesondere in einer Gesamtschau mit den bisher vorliegenden Erkenntnissen indes nicht geeignet, das gegen den Beschwerdeführer ergangene rechtskräftige Urteil der sachverständig beratenen Kammer durchgreifend zu erschüttern. Auf die umfassenden Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Zum einen wird auch das Ergebnis des Sachverständigen Coenen, das ebenfalls mit Blick darauf, dass die Originalasservate zwischenzeitlich vernichtet worden sind, allein auf der Grundlage zweier Lichtbilder erstellt worden ist, die jeweils vier von dem mit der Sache befassten Rechtsmediziner in der Leiche des Opfers gefundene Schrotkugeln zeigen, nicht tragfähig begründet. Es wird wissenschaftlichen Anforderungen nicht gerecht. Insoweit wird zur Vermeidung von



Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Münster in dem angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Seite 7 von 8

In diesem Zusammenhang gilt es ergänzend zu bemerken, dass es in dem Gutachten überdies im Ergebnis lediglich heißt, dass ein Zusammenhang zwischen den Spurenhülsen und den aus dem Opfer geborgenen Projektilen unwahrscheinlich sei.

Zum anderen kommt dem Gutachten bei der gebotenen Gesamtwürdigung letztlich keine Erheblichkeit im Sinne einer Eignung einer durchgreifenden Erschütterung des gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteils zu.

Denn aus den Gründen des Urteils des Landgerichts Bielefeld vom 19.05.2017 ergibt sich, dass die Kammer ihre Überzeugung von der Täterschaft des Beschwerdeführers auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung von Beweismitteln und Indizien gewonnen hat, die die Kammer insbesondere auch in ihrer Gesamtschau mit der für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit überzeugt haben. Das Landgericht hat sich – ausweislich der Urteilsgründe - insbesondere auch mit der theoretisch denkbaren Möglichkeiten befasst, dass eine dritte Person die am Tatort vorgefundenen Spuren absichtlich gelegt haben könnte oder Spureenträger zufällig an den Tatort gelangt sein könnten. Auch die theoretisch denkbare Möglichkeit einer Verunreinigung der Asservate hat das Tatgericht nicht verkannt. Die Kammer hat diese rein theoretischen Alternativen, die es einer kritischen Prüfung unterzogen hat, indes mit Sicherheit ausgeschlossen und war – auch aufgrund der tatrichterlich vorgenommenen umfassenden Würdigung der Gesamtumstände – davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort war und die Tat zum Nachteil seiner Ehefrau begangen hat.

Die nunmehr vorgebrachten Beweismittel – sowohl das Gutachten des Sachverständigen Coenen als auch der Zeuge Andrea P. [REDACTED] – Mitarbeiter des Munitionsherstellers Baschieri & Pellagri – sind nicht geeignet, das Urteil durchgreifend zu erschüttern und zu einer Freisprechung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Tat zu führen. Zutreffend hat das Landgericht Münster hinsichtlich des in dem Wiederaufnahmeantrag vom 15.06.2021 benannten Zeugen P. [REDACTED] ausgeführt, dass der Zeuge zu dem konkreten Inhalt der im vorliegenden Fall verfeuerten Hülsen keine Aussage treffen kann.



Demnach hat das Landgericht Münster mit dem angefochtenen Beschluss den Wiederaufnahmeantrag des Beschwerdeführers zu Recht gemäß §§ 359 Nr. 5, 368 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.


Oberstaatsanwältin